



Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
Schwetzing Str. 119, 76139 Karlsruhe
An alle Vereine

Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
Schwetzing Str. 119
76139 Karlsruhe
☎: +49 (0) 721 3 52 88-0
✉ info@kleingarten-karlsruhe.de
🌐 www.kleingarten-karlsruhe.de
Vereinsregister: VR 100567
Vorsitzender: Pasquale Lüthin
Schatzmeister: Lothar Batschauer
Sparkasse Karlsruhe
IBAN: DE 45 6605 0101 0009 0181 28

Cannabisgesetz – CanG

Karlsruhe, 28.02.2024

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

am 23. Februar 2024 hat der Bundestag das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG) in einer namentlichen Abstimmung verabschiedet.

Dieses Gesetz hat in dieser Legislaturperiode besonders viel Aufmerksamkeit von Interessenverbänden erhalten und polarisiert stark in der Öffentlichkeit.

Der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD) hat den Gesetzgebungsprozess von Anfang an aktiv begleitet, um Rechtssicherheit für die unter dem Dach des BKD organisierten Vereine und ihre Vorsitzenden zu erreichen.

Die Berichterstattung über die Abstimmung im Bundestag hat zu vielen Fragen innerhalb des organisierten Kleingartenwesens geführt. Daher möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick geben:

Es ist keineswegs sicher, dass das CanG in seiner aktuellen Form zum 1. April oder 1. Juli in Kraft tritt. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 22. März darüber entscheiden, und eine Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte das Inkrafttreten verzögern.

Die folgenden Informationen gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Gesetzentwurf unverändert den Bundesrat und den Vermittlungsausschuss passiert.

Zum privaten Anbau von drei Cannabispflanzen:

Nach dem CanG bleibt der private Anbau von Cannabis in Kleingartenanlagen grundsätzlich verboten. Der Anbau von bis zu drei Pflanzen ist nur in Wohnungen oder im gewöhnlichen Aufenthaltsbereich erlaubt, nicht aber in Kleingärten.

Die Nutzung von Kleingartenflächen durch Anbauvereinigungen ist aus verschiedenen Gründen nicht erlaubt, unter anderem aufgrund der Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes und der typischen Konzeption von Kleingartenanlagen.

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen helfen, den aktuellen Stand besser zu verstehen.


Lüthin
Vorsitzender /
CEO

 Kleingärten sind erfrischend anders.®